

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23 München, den 13. November 1986

Datum	Inhalt	Seite
22. 10. 1986	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Einbeziehung der angestellten und baugewerblich tätigen Architekten des Landes Niedersachsen in die Bayerische Architektenversorgung..... 763-14-I	335
15. 10. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes ..... 800-21-21-I	336
23. 10. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS..... 2210-8-2-1-1-K	337
11. 11. 1986	Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (Bautechnische Prüfungsverordnung – BauPrüfV) ..... 2132-1-11-I	339
11. 11. 1986	Verordnung über die Gebühren der Prüfämter und Prüfungenieure für Baustatik (Gebührenordnung für Prüfämter und Prüfungenieure – GebOP) ..... 2132-1-12-I	343

763-14-I

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags  
zwischen dem Freistaat Bayern  
und dem Land Niedersachsen  
über die Einbeziehung der angestellten und  
baugewerblich tätigen Architekten  
des Landes Niedersachsen  
in die Bayerische Architektenversorgung**

Vom 22. Oktober 1986

Der am 22. Januar/6. Februar 1986 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Einbeziehung der angestellten und baugewerblich tätigen Architekten des Landes Niedersachsen in die Bayerische Architektenversorgung (Bekanntmachung vom 1. August 1986, GVBl S. 234) ist nach seinem Art. 4 am 1. Oktober 1986 in Kraft getreten.

München, den 22. Oktober 1986

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

800-21-21-I

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Übertragung von Aufgaben  
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
nach dem Gesetz zur Ausführung  
des Berufsbildungsgesetzes**

**Vom 15. Oktober 1986**

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (BayRS 800-21-1-A) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 4a der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes - ÜVBBiG-StMI - (BayRS 800-21-21-I), geändert durch Verordnung vom 20. August 1984 (GVBl S. 282), erhält folgende Fassung:

„§ 4a

Für die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin sind zuständig:

1. für die Aufgaben nach § 2 Nr. 1 Buchst. a bis d, f und h bis k das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft; soweit in einer Abfallbeseitigungsanlage ausgebildet wird, ergehen die Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz,
2. für die Aufgaben nach § 2 Nr. 1 Buchst. m und n die Bayerische Verwaltungsschule.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1986 in Kraft.

München, den 15. Oktober 1986

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Karl Hillermeier, Staatsminister

2210-8-2-1-1-K

## Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 23. Oktober 1986

Auf Grund von Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 bis 11 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-1-K) sowie Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-2-K) in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl I S. 2090), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) vom 31. Juli 1985 (GVBl S. 294), geändert durch Verordnung vom 15. April 1986 (GVBl S. 59), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Halbjahre, wenn der Bewerber damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat; dies gilt entsprechend, wenn der Bewerber wegen eines Dienstes nach § 13 Abs. 1 daran gehindert war, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen,“

bb) Nummer 2 wird gestrichen,

cc) die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3,

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule oder
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen, mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung.

<sup>2</sup>Ein berufsqualifizierender Abschluß mit zweijähriger Ausbildungsdauer vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung gilt als nach-

gewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder auf Grund einer im Geltungsbereich des Staatsvertrags abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben hat.“

2. § 27 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Die Zahl der Bewerbungssemester wird erhöht um

1. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Bewerbungssemester, wenn der Bewerber damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat; hat der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 15. Juli 1986 erworben, setzt die Erhöhung der Bewerbungssemester voraus, daß er sich unmittelbar nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, im Fall des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung vor dem 15. Juli 1980 spätestens zum Wintersemester 1980/81 für den beantragten Studiengang beworben hat,
2. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Bewerbungssemester, wenn der Bewerber damit nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat; hat der Bewerber die Berufsausbildung vor dem 15. Juli 1986 abgeschlossen, setzt die Erhöhung der Bewerbungssemester voraus, daß er sich spätestens unmittelbar nach dem Abschluß der Berufsausbildung, im Fall des Berufsabschlusses vor dem 15. Juli 1980 spätestens zum Wintersemester 1980/81 für den beantragten Studiengang beworben hat,
3. zwei für je 36 Monate Berufstätigkeit nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, wenn der Bewerber nach einem berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule, für den nach den Nummern 1 oder 2 eine Erhöhung der Bewerbungssemester vorgenommen wird, beruflich tätig gewesen ist,
4. eins für je angefangene sechs Monate Dienst, höchstens jedoch um sechs Bewerbungssemester, wenn der Bewerber zum Personenkreis nach § 13 Abs. 1 gehört,
5. eins, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung mindestens drei Jahre beruflich tätig gewesen ist, es sei denn, hierfür wird eine Erhöhung der Bewerbungssemester nach Nummer 3 vorgenommen.

<sup>2</sup>Der berufsqualifizierende Abschluß und die Berufstätigkeit müssen spätestens innerhalb der Nachfrist nach § 3 Abs. 5 Satz 2 abgeschlossen und nachgewiesen sein. <sup>3</sup>Hat der Bewerber während eines Dienstes nach § 13 Abs. 1 einen berufsqualifizierenden Abschluß erlangt, wird dieser nicht nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 berücksichtigt; Satz 1 Nr. 3 wird angewandt.

(5) <sup>1</sup>Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule oder
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen, mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung.

<sup>2</sup>Ein berufsqualifizierender Abschluß mit zweijähriger Ausbildungsdauer vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder auf Grund einer im Geltungsbereich des Staatsvertrags abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben hat.“

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Vermessungswesen<sup>2)</sup>“ wird gestrichen.
- b) In der Fußnote 2 werden die Worte „Wintersemester 1986/87“ durch die Worte „Sommersemester 1987“ ersetzt.

4. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1.1 werden folgende Sätze 11 und 12 angefügt:  
„Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.“
- b) Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:  
„1.2 Im Fall des § 43 Abs. 3 wird dem Teilnehmer als Testergebnis ein auf eine Stelle

nach dem Komma bestimmter Vom-Hundert-Satz zugelost. Der Vom-Hundert-Satz bezeichnet den Anteil der Testteilnehmer mit gleich gutem oder schlechterem Testergebnis. Auf der Grundlage dieses Vom-Hundert-Satzes wird im Vergabeverfahren für ihn entsprechend der Häufigkeitsverteilung der Testwerte derjenigen Bewerber, die mit gleicher Durchschnittsnote für denselben Studiengang auf derselben Rangliste am Verfahren zu beteiligen sind, ein Wert errechnet, der als Testwert (T) nach Nummer 1.1 gilt. Dabei werden zunächst der Mittelwert und die Standardabweichung der Testwerte der Bewerber der betreffenden Notengruppen auf eine Stelle nach dem Komma gerundet; Nummer 1.1 Satz 11 gilt entsprechend. Umfaßt die Notengruppe weniger als 50 zu berücksichtigende Bewerber, werden benachbarte Notengruppen solange in die Berechnung einbezogen, bis mindestens 50 Bewerber erreicht sind. Der Testwert ist der Wert, für den der zugeloste Vom-Hundert-Satz gleich dem entsprechenden Häufigkeitsanteil der Normalverteilung ist, die den Mittelwert und die Standardabweichung hat, wie sie nach den Sätzen 4 und 5 bestimmt sind.“

c) Der Nummer 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Bei der Berechnung von Mittelwert und Standardabweichung für die Bestimmung des standardisierten Testwerts und der standardisierten Durchschnittsnote findet Nummer 1.1 Satz 11 Anwendung. Der standardisierte Testwert und die standardisierte Durchschnittsnote werden auf eine ganze Zahl gerundet.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1986 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Feststellungsverfahren mit dem Testtermin 5. November 1986 und für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1987.

München, den 23. Oktober 1986

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

2132-1-11-I

## Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (Bautechnische Prüfungsverordnung – BauPrüfV)

Vom 11. November 1986

Auf Grund des Art. 90 Abs. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I

#### Prüfämter, Prüflingenieure

§ 1 Prüfämter und Prüflingenieure

#### Abschnitt II

#### Anerkennung von Prüflingenieuren

- § 2 Umfang der Anerkennung, Niederlassung  
 § 3 Voraussetzungen der Anerkennung  
 § 4 Anerkennungsverfahren  
 § 5 Gutachten, Prüfungsausschuß  
 § 6 Anerkennung von Prüflingenieuren anderer Länder  
 § 7 Erlöschen und Widerruf der Anerkennung

### Abschnitt I

#### Prüfämter, Prüflingenieure

§ 1

#### Prüfämter und Prüflingenieure

(1) <sup>1</sup>Die untere Bauaufsichtsbehörde kann die Prüfung der Standsicherheitsnachweise baulicher Anlagen, der Nachweise des Schall- und Wärmeschutzes und der Nachweise der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile einem Prüfamt für Baustatik (Prüfamt) oder einem Prüflingenieur für Baustatik (Prüflingenieur) übertragen. <sup>2</sup>Die untere Bauaufsichtsbehörde kann ferner die Bauüberwachung teilweise oder ganz einem Prüfamt oder einem Prüflingenieur übertragen.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann anordnen, daß bestimmte bautechnische Nachweise nur durch bestimmte Prüfämter oder durch bestimmte Prüflingenieure geprüft werden dürfen.

(3) <sup>1</sup>Das Prüfamt oder der Prüflingenieur müssen vom Staatsministerium des Innern anerkannt sein. <sup>2</sup>Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch. <sup>3</sup>Die Anerkennung begründet keinen Anspruch darauf, von der unteren Bauaufsichtsbehörde Prüfaufträge zu erhalten.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfämter müssen mit geeigneten Ingenieuren besetzt sein. <sup>2</sup>Sie müssen von einem im Bauingenieurwesen besonders vorgebildeten und

#### Abschnitt III

#### Bautechnische Prüfung

- § 8 Aufgaben der Prüfämter und Prüflingenieure  
 § 9 Erteilung von Prüfaufträgen  
 § 10 Durchführung der Prüfung  
 § 11 Verantwortung  
 § 12 Prüfungsverzeichnis

#### Abschnitt IV

#### Typenprüfung und Prüfungen für Typengenehmigung

- § 13 Typenprüfung und Prüfungen für Typengenehmigung

#### Abschnitt V

#### Schlußvorschriften

- § 14 Führung der Bezeichnung Prüflingenieur für Baustatik, Ordnungswidrigkeiten  
 § 15 Übergangsregelung  
 § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

erfahrenen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes geleitet werden. <sup>3</sup>Für Organisationen der Technischen Überwachung, die für bestimmte Aufgaben als Prüfamt für Baustatik anerkannt werden, kann das Staatsministerium des Innern Ausnahmen von den Anforderungen nach Satz 2 gestatten.

(5) Die Prüfämter und die Prüflingenieure unterstehen der Fachaufsicht des Staatsministeriums des Innern.

### Abschnitt II

#### Anerkennung von Prüflingenieuren

§ 2

#### Umfang der Anerkennung, Niederlassung

(1) <sup>1</sup>Prüflingenieure können für folgende Fachrichtungen anerkannt werden:

1. Massivbau,
2. Metallbau,
3. Holzbau.

<sup>2</sup>Die Anerkennung kann für eine oder mehrere Fachrichtungen ausgesprochen werden.

(2) Die Anerkennung für eine Fachrichtung schließt die Berechtigung zur Prüfung einzelner Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der anderen Fachrichtungen mit ein.

(3) Die Anerkennung ist für eine bestimmte Niederlassung zu erteilen.

(4) Der Prüflingenieur darf seine Niederlassung nur mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern in eine andere Gemeinde verlegen.

### § 3

#### Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Als Prüflingenieur kann ein Ingenieur anerkannt werden, der

1. im Zeitpunkt der Antragstellung eine mindestens zweijährige Tätigkeit als selbständig tätiger beratender Ingenieur nachweisen kann,
2. im Zeitpunkt der Antragstellung als beratender, mit Tragwerksplanung befähigter Ingenieur selbstständig oder als Professor an einer (Technischen) Universität oder an einer Fachhochschule tätig ist,
3. im Zeitpunkt der Antragstellung das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
4. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
5. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen hat,
6. mindestens zehn Jahre lang mit der Anfertigung von Standsicherheitsnachweisen und mit der technischen Bauleitung von Ingenieurbauten betraut war; der Antragsteller muß hierbei mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise angefertigt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden; für die restlichen Jahre kann auch die Mitwirkung bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen angerechnet werden,
7. über eingehende Kenntnisse der einschlägigen baurechtlichen Vorschriften, ferner der Bestimmungen auf dem Gebiet des Schall- und Wärmeschutzes sowie der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile verfügt,
8. durch seine Leistungen als Ingenieur überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen hat,
9. die für einen Prüflingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzt,
10. auch nach seiner Persönlichkeit Gewähr dafür bietet, daß er die Aufgaben eines Prüflingenieurs ordnungsgemäß im Sinn des § 10 Abs. 1 erfüllen wird,
11. seinen Geschäftssitz im Freistaat Bayern hat.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 1, 3, 4, 5 und 6 gestatten.

(3) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn der Antragsteller

1. die Anerkennungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht nachgewiesen und das Staatsministerium des Innern keine Ausnahme nach Absatz 2 gestattet hat,

2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt,

3. in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist und wenn sich aus dem der Verurteilung zugrundeliegenden Sachverhalt ergibt, daß er zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 10 Abs. 1 nicht geeignet ist,

4. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,

5. als Unternehmer in der Bauwirtschaft tätig ist,

6. in einem beruflichen, finanziellen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis insbesondere zu Unternehmen der Bauwirtschaft steht, das seine Prüftätigkeit beeinflussen kann.

(4) Die Anerkennung kann versagt werden, wenn

1. der Antragsteller keine Gewähr dafür bietet, daß er neben der Prüftätigkeit andere Tätigkeiten in solchem Umfang ausüben wird, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten als Prüflingenieur, insbesondere seiner Überwachungspflicht nach § 10 Abs. 3, gewährleistet ist, oder

2. die bereits anerkannten Prüflämter und Prüflingenieure ausreichen.

(5) <sup>1</sup>Die Anerkennung wird für eine bestimmte Frist, höchstens jedoch für fünf Jahre, erteilt. <sup>2</sup>Sie kann auf Antrag um je höchstens fünf Jahre verlängert werden.

### § 4

#### Anerkennungsverfahren

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist an das Staatsministerium des Innern zu richten.

(2) Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs,
2. die Nachweise nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8,
3. ein Führungszeugnis,
4. die Erklärung, daß Versagungsgründe nach § 3 Abs. 3 nicht vorliegen,
5. Angaben über etwaige Niederlassungen,
6. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Ingenieurgesellschaft und
7. der Nachweis, daß im Fall der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2 Mio Deutsche Mark pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für jeden Einzelfall besteht.

(3) In dem Antrag ist ferner anzugeben, in welcher Gemeinde der Antragsteller sich als Prüflingenieur niederzulassen beabsichtigt.

(4) Das Staatsministerium des Innern kann weitere Unterlagen verlangen.

## § 5

## Gutachten, Prüfungsausschuß

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern holt vor der Anerkennung ein Gutachten über die fachliche Eignung des Antragstellers ein. <sup>2</sup>Das Gutachten wird von einem beim Staatsministerium des Innern einzurichtenden Prüfungsausschuß erstattet; der Ausschuß hat das Gutachten zu begründen.

(2) Der Prüfungsausschuß kann verlangen, daß der Antragsteller seine Kenntnisse schriftlich und mündlich nachweist.

(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern beruft auf die Dauer von fünf Jahren den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und regelt dessen Geschäftsführung. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. <sup>3</sup>Sie sind zu Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. <sup>4</sup>Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und der notwendigen Auslagen.

## § 6

Anerkennung von Prüflingen  
anderer Länder

Die von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Prüflingen gelten auch im Freistaat Bayern als anerkannt, wenn sie eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2 Mio Deutsche Mark pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für jeden Einzelfall nachweisen und das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## § 7

## Erlöschen und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn der Prüflingen

1. gegenüber dem Staatsministerium des Innern schriftlich auf sie verzichtet,
2. das 68. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Unbeschadet des Art. 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn

1. der Prüflingen infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
2. der Prüflingen gegen die ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen hat,
3. der Prüflingen schuldhaft seine Prüf- oder Ingenieurleistung mangelhaft ausführt,
4. der Prüflingen seine Prüftätigkeit in solchem Umfang ausübt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten als Prüflingen, insbesondere seiner Überwachungspflicht nach § 10 Abs. 3, nicht gewährleistet ist,
5. der Prüflingen an verschiedenen Orten Niederlassungen als Prüflingen einrichtet,
6. der nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 geforderte Versicherungsschutz nicht mehr besteht,
7. der Prüflingen nicht mehr im Sinn von § 3 Abs. 1 Nr. 2 tätig ist.

## Abschnitt III

## Bautechnische Prüfung

## § 8

## Aufgaben der Prüflingen und Prüflingen

(1) <sup>1</sup>Das Prüflingenamt oder der Prüflingen haben die Vollständigkeit und Richtigkeit der bautechnischen Nachweise zu prüfen. <sup>2</sup>Die Vollständigkeit und Richtigkeit ist unter Verwendung des vom Staatsministerium des Innern vorgeschriebenen Musters in einem Prüfbericht zu bescheinigen.

(2) <sup>1</sup>Die untere Bauaufsichtsbehörde kann sich bei der Bauüberwachung und den Bauzustandsbesichtigungen der baulichen Anlagen der Hilfe eines Prüflingenamts oder eines Prüflingen bedienen. <sup>2</sup>Im Prüfbericht soll angegeben werden, ob eine Beteiligung eines Prüflingenamts oder eines Prüflingen bei der Bauüberwachung und bei Bauzustandsbesichtigungen für erforderlich gehalten wird.

## § 9

## Erteilung von Prüflingenaufträgen

Der Prüflingenauftrag wird von der unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt.

## § 10

## Durchführung der Prüfung

(1) Der Prüflingen hat seine Prüftätigkeit unparteiisch und gewissenhaft gemäß den bauaufsichtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuüben, über die er sich stets auf dem laufenden zu halten hat.

(2) Prüflingenaufträge dürfen nur aus zwingenden Gründen abgelehnt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Prüflingen darf sich der Mithilfe befähigter und zuverlässiger Mitarbeiter bedienen. <sup>2</sup>Von diesen darf höchstens einer für ihn als freier Mitarbeiter tätig sein. <sup>3</sup>Die Gesamtzahl der Mitarbeiter ist so zu beschränken, daß er ihre Tätigkeit jederzeit voll überwachen kann. <sup>4</sup>Der Prüflingen trägt allein die Verantwortung gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde. <sup>5</sup>Er kann sich nur durch einen anderen Prüflingen derselben Fachrichtung vertreten lassen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüflingen darf die Prüfung nicht durchführen, wenn er oder einer seiner Mitarbeiter den Entwurf oder die bautechnischen Nachweise aufgestellt oder dabei mitgewirkt hat oder aus einem sonstigen Grund befangen ist. <sup>2</sup>Dies gilt für Prüflingenamt sinngemäß.

(5) <sup>1</sup>Werden Aufträge nicht in angemessener Frist erledigt, so kann die untere Bauaufsichtsbehörde den Auftrag zurückziehen und die Unterlagen zurückfordern. <sup>2</sup>Ansonsten kann ein Prüflingenauftrag nur aus triftigen Gründen zurückgezogen werden.

(6) Kommt der Bauherr, der Entwurfsverfasser oder der Ersteller der bautechnischen Nachweise der Aufforderung des Prüflingenamts oder Prüflingen, fehlende Unterlagen nachzureichen oder etwaige Beanstandungen auszuräumen, nicht nach, so trifft die untere Bauaufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen.

(7) <sup>1</sup>Ergibt sich nachträglich, daß wichtige Teile einer baulichen Anlage oder solche mit überdurchschnittlichem oder sehr hohem Schwierigkeitsgrad zu einer Fachrichtung gehören, für die der mit der Prüfung beauftragte Prüferingenieur nicht anerkannt ist (§ 2 Abs. 1), so ist er verpflichtet, dies der unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. <sup>2</sup>Die untere Bauaufsichtsbehörde entscheidet, ob der Prüfauftrag zurückzugeben oder ob ein Prüferingenieur oder ein Prüferingenieur, der für diese Fachrichtung anerkannt ist, hinzuzuziehen ist.

(8) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern gestatten, daß ein Prüferingenieur Prüfaufträge, die vor Vollendung des 68. Lebensjahres erteilt worden sind, über diesen Zeitpunkt hinaus zu Ende führt.

#### § 11

##### Verantwortung

<sup>1</sup>Das Prüferamt oder der Prüferingenieur tragen gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Prüfung. <sup>2</sup>Einer Nachprüfung des Prüferergebnisses durch die untere Bauaufsichtsbehörde bedarf es nicht mehr, wenn nicht offensichtliche Unstimmigkeiten vorliegen.

#### § 12

##### Prüfungsverzeichnis

Über alle Prüfaufträge haben das Prüferamt und der Prüferingenieur ein Verzeichnis nach einem vom Staatsministerium des Innern festzulegenden Muster zu führen und bis zum 31. Januar des folgenden Jahres dem Staatsministerium des Innern vorzulegen.

### Abschnitt IV

#### Typenprüfung und Prüfungen für Typengenehmigung

#### § 13

##### Typenprüfung und Prüfungen für Typengenehmigung

(1) Für bauliche Anlagen und Bauteile, die in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden, können mit dem Bauantrag bereits geprüfte Nachweise der Standsicherheit, des Schall- und Wärmeschutzes und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile eingereicht werden; diese Nachweise müssen von einem Prüferamt geprüft sein (Typenprüfung).

(2) Die Typenprüfung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die fünf Jahre nicht überschreiten soll; sie kann auf schriftlichen Antrag von dem Prüferamt, das die Typenprüfung erteilt hat, um jeweils höch-

stens fünf Jahre verlängert werden, wenn dies vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt wird.

(3) Die von den Prüferämtern der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Typenprüfungen gelten auch im Freistaat Bayern.

(4) <sup>1</sup>Die Vorschriften dieser Verordnung gelten sinngemäß für die Typengenehmigung (Art. 77 BayBO). <sup>2</sup>Mit dem Antrag auf Typengenehmigung kann eine bereits geprüfte Berechnung nicht eingereicht werden. <sup>3</sup>Die Nachweise für eine Typengenehmigung dürfen nur von einem Prüferamt geprüft werden.

### Abschnitt V

#### Schlußvorschriften

#### § 14

##### Führung der Bezeichnung Prüferingenieur für Baustatik, Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht als Prüferingenieur anerkannt ist, darf die Bezeichnung „Prüferingenieur für Baustatik“ nicht führen.

(2) Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer entgegen Absatz 1 die Bezeichnung „Prüferingenieur für Baustatik“ führt.

#### § 15

##### Übergangsregelung

Die auf Grund der Landesverordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen vom 2. Oktober 1962 (GVBl S. 242), geändert durch Verordnung vom 12. August 1965 (GVBl S. 274), und der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BayRS 2132-1-11-I) ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennung im Sinn dieser Verordnung.

#### § 16

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft; sie tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen – Bautechnische Prüfungsverordnung – BauPrüfV – (BayRS 2132-1-11-I) außer Kraft.

München, den 11. November 1986

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

August R. Lang, Staatsminister

2132-1-12-I

**Verordnung  
über die Gebühren der Prüfmänner und  
Prüfingenieure für Baustatik  
(Gebührenordnung für Prüfmänner und  
Prüfingenieure - GebOP)**

Vom 11. November 1986

Auf Grund des Art. 90 Abs. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Bauwerksklassen
- § 3 Anrechenbare Kosten
- § 4 Berechnungsart der Gebühren und Reisekosten
- § 5 Höhe der Gebühren
- § 6 Umsatzsteuer
- § 7 Gebührenschuldner, Fälligkeit
- § 8 Übergangsregelung
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Das Prüfmänn und der Prüfingenieur für Baustatik erhalten für ihre Leistung, die sie im Auftrag der unteren Bauaufsichtsbehörde erbringen, eine Vergütung. <sup>2</sup>Die Vergütung besteht aus Gebühren und Auslagen.

(2) Die Gebühren richten sich nach den Bauwerksklassen (§ 2) und den anrechenbaren Kosten (§ 3).

(3) Ein Nachlaß auf die Gebühren ist unzulässig.

§ 2

Bauwerksklassen

(1) <sup>1</sup>Die zu prüfenden baulichen Anlagen werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in fünf Klassen eingeteilt. <sup>2</sup>Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus einer vom Staatsministerium des Innern zu erlassenden Bekanntmachung.

(2) Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen.

(3) Bauhilfskonstruktionen ohne direkte Verbindung oder Abhängigkeit zum Bauwerk oder zu neu zu erstellenden Bauteilen, für die Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als gesonderte bauliche Anlagen.

§ 3

Anrechenbare Kosten

(1) <sup>1</sup>Für die in der **Anlage 1** aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Kosten aus dem Brutto-Rauminhalt der baulichen Anlage, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Wert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, zu berechnen.

<sup>2</sup>Die anrechenbaren Kosten der Anlage 1 basieren auf der Indexzahl 100 für das Jahr 1985. <sup>3</sup>Für die folgenden Jahre sind diese anrechenbaren Kosten mit einer vom Staatsministerium des Innern jährlich bekanntgemachten Indexzahl zu vervielfältigen.

(2) <sup>1</sup>Für die nicht in der Anlage 1 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Kosten die Kosten nach § 62 Abs. 4 und 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 17. September 1976 (BGBl I S. 2805), geändert durch Verordnung vom 17. Juli 1984 (BGBl I S. 948). <sup>2</sup>Zu den anrechenbaren Kosten zählen auch die nicht in den Kosten des Satzes 1 enthaltenen Kosten für Bauteile, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muß. <sup>3</sup>Nicht anrechenbar sind die auf die Kosten nach den Sätzen 1 und 2 entfallende Umsatzsteuer und die in § 62 Abs. 7 HOAI genannten Kosten. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist von den Kosten auszugehen, die ortsüblich im Zeitpunkt der Auftragserteilung erforderlich sind. <sup>5</sup>Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Die anrechenbaren Kosten sind jeweils auf volle tausend Deutsche Mark aufzurunden.

(4) <sup>1</sup>Mit dem Prüfauftrag teilt die untere Bauaufsichtsbehörde die anrechenbaren Kosten, die für die Gebührenberechnung anzuwendende Bauwerksklasse (§ 2) und etwaige Zuschläge (§ 5 Abs. 1 bis 3) mit. <sup>2</sup>Bis zur Abrechnung der Vergütung kann die Berichtigung der anrechenbaren Kosten, der Bauwerksklasse und von Zuschlägen verlangt oder ein besonders gelagerter Fall (§ 5 Abs. 4) geltend gemacht werden.

§ 4

Berechnungsart der Gebühren und Reisekosten

(1) Die Gebühren werden in Tausendstel der anrechenbaren Kosten (§ 3) berechnet, soweit sie nicht gemäß § 5 Abs. 5 nach dem Zeitaufwand zu vergüten sind.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr ergibt sich entsprechend der Bauwerksklasse (§ 2) aus der Gebührentafel der **Anlage 2**. <sup>2</sup>Für Zwischenstufen der anrechenbaren Kosten ist die Gebühr durch Interpolation (geradlinig) zu ermitteln. <sup>3</sup>Der Gebührenfaktor ist auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.

(3) <sup>1</sup>Umfaßt ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne bauliche Anlage getrennt zu ermitteln. <sup>2</sup>Dabei sind die anrechenbaren Kosten und die Bauwerksklasse der jeweiligen baulichen Anlage zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Gehören bauliche Anlagen jedoch der gleichen Bauwerksklasse an, so sind, wenn sie auch im übrigen in statisch-konstruktiver Hinsicht weitgehend vergleichbar sind und die Bauvorlagen gleichzeitig

zur Prüfung vorgelegt werden, die anrechenbaren Kosten dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen; die Gebühr ist danach wie für eine einzige bauliche Anlage zu ermitteln.

(4) <sup>1</sup>Auslagen für notwendige Reisen (Tage- und Übernachtungsgeld) werden nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes, Wegstreckenentschädigungen nach der Verordnung über anerkannte Kraftfahrzeuge in der jeweils gültigen

Fassung erstattet. <sup>2</sup>Als Bemessungsgrundlage ist die Reisekostenstufe B anzusetzen. <sup>3</sup>Fahr- und Wartezeiten sind nach dem Zeitaufwand (§ 5 Abs. 5) zu ersetzen. <sup>4</sup>Bei Verbindung mehrerer Aufträge sind die Reisekosten auf die einzelnen Aufträge aufzuteilen.

(5) Sonstige Auslagen werden nur erstattet, wenn dies bei der unteren Bauaufsichtsbehörde beantragt wird und diese zugestimmt hat.

## § 5

### Höhe der Gebühren

#### (1) Das Prüfamnt und der Prüffingenieur erhalten

- |  |   |
|--|---|
| 1. für die Prüfung der statischen Berechnungen   | die Grundgebühr,  |
| 2. für die Prüfung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht   | die Hälfte der Grundgebühr,   |
| 3. für die Prüfung des bautechnischen Nachweises des Wärmeschutzes   | ein Zehntel der Gebühr,   |
| 4. für die Prüfung des bautechnischen Nachweises des Schallschutzes  | ein Zwanzigstel der Grundgebühr; ist die Prüfung des Standsicherheitsnachweises im Prüfauftrag nicht enthalten, erhöht sich die Gebühr auf ein Zehntel der Grundgebühr, |
| 5. für die Prüfung   |   |
| 5.1 des Nachweises der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile  | ein Zwanzigstel der Grundgebühr,  |
| 5.2 der Konstruktionszeichnungen auf Übereinstimmung mit dem Nachweis bzw. auf Einhaltung weiterer Forderungen nach DIN 4102 Teil 4, falls eine Widerstandsdauer höher als F 30 zu berücksichtigen ist,                    | ein Zehntel der Grundgebühr,  |
| 6. für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaues sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaues anstatt der üblichen Konstruktionszeichnungen   | je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag bis zur Hälfte der Grundgebühr,   |
| 7. für die Prüfung der statischen Berechnung für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 4 und 5 (§ 2), wenn diese nur durch besondere elektronische Vergleichsrechnungen geprüft werden können,                              | je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag bis zur Hälfte der Grundgebühr,   |
| 8. für die Prüfung von Nachträgen zu den Berechnungen und den Konstruktionszeichnungen des zugehörigen Nachweises infolge von Änderungen bei einem Umfang der Nachträge von mehr als einem Zwanzigstel der Hauptberechnung | eine Gebühr nach Nummer 1 oder 2 vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang,   |
| 9. für eine Lastvorprüfung und für die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen für   |   |
| – Bauzustände  |   |
| – Erdbebenschutz   |   |
| – Bergschädensicherung   |   |
| – Setzungs- und Grundbruchberechnungen   |   |
| – Sonderlasten (z. B. Luftschutz)  | die Grundgebühr multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der zusätzlichen Nachweise zum Umfang der Hauptberechnung bis höchstens acht Zehntel der Grundgebühr,      |

10. für die Überwachung von Rohbauarbeiten in statisch-konstruktiver Hinsicht im Sinn von Art. 79 BayBO, sofern nicht die Gebühr für die Überwachung einzelner Bauteile nach dem Zeitaufwand zu berechnen ist,

die Hälfte der Grundgebühr.

(2) Für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Umbauten und Aufstockungen kann je nach dem zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag bis zur Hälfte der in Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 8 genannten Gebühren vergütet werden.

(3) Werden Teile des Standsicherheitsnachweises in größeren Zeitabständen vorgelegt und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, kann ein Zuschlag bis zur Hälfte der Grundgebühr vergütet werden.

(4) In besonders gelagerten Fällen können abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Gebühren berechnet werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den erweiterten Umfang einer Leistung berücksichtigen.

(5) <sup>1</sup>Nach dem Zeitaufwand werden vergütet

1. Leistungen, die durch anrechenbare Kosten nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen über die anrechenbaren Kosten keine angemessenen Gebühren ermittelt werden können,
2. Leistungen für bauliche Anlagen, deren anrechenbare Kosten unter 20 000 Deutsche Mark liegen, höchstens jedoch bis zur entsprechenden Gebühr für bauliche Anlagen mit anrechenbaren Kosten von 20 000 Deutsche Mark,
3. Leistungen im Rahmen der Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht für einzelne Bauteile und im Rahmen der Bauzustandsbesichtigungen (Art. 79 BayBO); jedoch nicht mehr als die Hälfte der Grundgebühr,
4. sonstige Leistungen, die in den Absätzen 1 bis 4 nicht aufgeführt sind.

<sup>2</sup>Bei der Berechnung der Gebühr ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. <sup>3</sup>Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,5 v. H. des Monatsgrundgehalts eines Staatsbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet. <sup>4</sup>Der Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden. <sup>5</sup>Das Staatsministerium des Innern gibt den jeweils der Gebührenberechnung zugrundezulegenden Stundensatz bekannt.

(6) Als Mindestgebühr für einen Prüfauftrag wird der zweifache Stundensatz nach Absatz 5 vergütet.

(7) <sup>1</sup>Umfaßt ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen oder gleichen Nachweisen für den Schallschutz, den Wärmeschutz und die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, so ermäßigen sich die Gebühren nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 7 sowie nach den Absätzen 2 und 3 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel. <sup>2</sup>Liegt die Gebühr für die erste bauliche Anlage unter der Mindestgebühr des Ab-

satzes 6, so ist für sie die Mindestgebühr und für jede weitere bauliche Anlage ein Zehntel der Mindestgebühr zugrundezulegen.

(8) <sup>1</sup>Das Prüfamts erhält für die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit, des Schall- und Wärmeschutzes und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile im Rahmen einer Typengenehmigung (Art. 77 BayBO) oder einer Typenprüfung (§ 13 BauPrüfV) und für die Prüfung von Bemessungstafeln das Zweifache der nach Absatz 5 ermittelten Gebühr. <sup>2</sup>Für die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit, des Schall- und Wärmeschutzes und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile im Rahmen der Verlängerung einer Typengenehmigung oder einer Typenprüfung ist die zweifache Gebühr nach Absatz 5 zu ermitteln.

## § 6

### Umsatzsteuer

In der Gebühr ist die Umsatzsteuer, soweit sie anfällt, enthalten.

## § 7

### Gebührensschuldner, Fälligkeit

(1) <sup>1</sup>Gebühren- und Auslagenschuldner ist die untere Bauaufsichtsbehörde, die den Auftrag erteilt hat. <sup>2</sup>In den Fällen des § 5 Abs. 8 ist Gebühren- und Auslagenschuldner, wer die Prüfung veranlaßt hat.

(2) Die Gebühr wird mit Eingang der Gebührenrechnung fällig.

## § 8

### Übergangsregelung

Für Aufträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, ist die bisherige Gebührenregelung anzuwenden.

## § 9

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft; sie tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gebühren der Prüfungingenieure für Baustatik – Gebührenordnung der Prüfungenieure – GebOPI – (BayRS 2132-1-12-I), geändert durch Verordnung vom 9. Juli 1983 (GVBl S. 535), außer Kraft.

München, den 11. November 1986

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

August R. Lang, Staatsminister

**Tabelle**  
**der durchschnittlichen anrechenbaren Kosten**  
**je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**

**Anlage 1**  
(zu § 3 Abs. 1)

Gebäudeart	anrechenbare Kosten in DM/m <sup>3</sup>
1. Wohngebäude	131
2. Wochenendhäuser	115
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	176
4. Schulen	167
5. Kindergärten	149
6. Hotels, Pensionen, Sanatorien und Heime mit jeweils bis 60 Betten; Gaststätten	149
7. Hotels, Pensionen, Sanatorien und Heime mit jeweils mehr als 60 Betten	175
8. Krankenhäuser	194
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	149
10. Kirchen	167
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	139
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	102
13. Hallenbäder	161
14. sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern)	128
15. Läden (Geschäftshäuser) bis 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	167
16. eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche; Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	100
17. mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	178
18. Kleingaragen	108
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	128
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	155
21. Tiefgaragen	179
22. eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, einfache Sport- und Tennishallen	
22.1 mit nicht geringen Einbauten	90
22.2 ohne oder mit geringen Einbauten	
22.2.1 bis 2500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
Bauart leicht <sup>1)</sup>	54
Bauart mittel <sup>2)</sup>	63
Bauart schwer <sup>3)</sup>	78
22.2.2 der 2500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 7500 m <sup>3</sup>	
Bauart leicht <sup>1)</sup>	43
Bauart mittel <sup>2)</sup>	54
Bauart schwer <sup>3)</sup>	67
22.2.3 der 7500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	
Bauart leicht <sup>1)</sup>	34
Bauart mittel <sup>2)</sup>	43
Bauart schwer <sup>3)</sup>	54

<sup>1)</sup> z. B. Stahlhallen mit Blech- oder Asbestzementindeckung und Wandverkleidung in Blech oder Asbestzement oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung)

<sup>2)</sup> z. B. Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplat-

ten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen

<sup>3)</sup> z. B. Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen

Gebäudeart	anrechenbare Kosten in DM/m <sup>3</sup>
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne oder mit geringen Einbauten	128
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht geringen Einbauten	145
25. sonstige eingeschossige kleinere gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	108
26. eingeschossige Stallgebäude	76
27. mehrgeschossige Stallgebäude	97
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen	76
29. Schuppen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	48
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
30.1 bis 1000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	45
30.2 der 1000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	30

Zuschläge auf die anrechenbaren Kosten:

- bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen oder beim Nachweis nach DIN 1053 Teil 2 5 v. H.
- bei Hochhäusern 10 v. H.
- bei Geschoßdecken, die mit Gabelstapler, SLW oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse 10 v. H.
- bei Hallenbauten mit Kränen für den von den Kranbahnen erfaßten Hallenbereich 50 DM/m<sup>2</sup>

**Sonstiges:**

- Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277 maßgebend.

- Bei Flächen Gründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m<sup>3</sup> zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen. Mehrkosten für außergewöhnliche Gründungen, z. B. Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Kosten hinzuzuzählen.

- Die Mehrkosten für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muß, sind gesondert zu ermitteln und den anrechenbaren Kosten zuzurechnen.

- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Kosten anteilig zu ermitteln.

**Anlage 2**  
 (zu § 4 Abs. 2)

**Gebührentafel**

Anrechenbare Kosten DM	Tausendstel der anrechenbaren Kosten				
	Bauwerks- klasse 1	Bauwerks- klasse 2	Bauwerks- klasse 3	Bauwerks- klasse 4	Bauwerks- klasse 5
20 000	8,821	11,760	17,637	23,520	29,397
30 000	8,134	10,844	16,264	21,688	27,108
40 000	7,680	10,238	15,354	20,476	25,592
50 000	7,344	9,791	14,684	19,582	24,475
60 000	7,081	9,440	14,158	18,881	23,599
70 000	6,866	9,154	13,728	18,307	22,882
80 000	6,685	8,912	13,367	17,825	22,279
90 000	6,530	8,705	13,055	17,410	21,760
100 000	6,394	8,523	12,783	17,047	21,307
150 000	5,896	7,860	11,788	15,719	19,647
200 000	5,566	7,420	11,128	14,840	18,549
300 000	5,132	6,842	10,262	13,684	17,104
400 000	4,845	6,460	9,688	12,919	16,147
500 000	4,634	6,178	9,265	12,355	15,443
600 000	4,468	5,956	8,933	11,913	14,890
700 000	4,332	5,776	8,662	11,551	14,438
800 000	4,218	5,623	8,434	11,247	14,057
900 000	4,120	5,492	8,237	10,985	13,730
1 000 000	4,034	5,378	8,066	10,756	13,444
2 000 000	3,512	4,682	7,022	9,364	11,703
3 000 000	3,238	4,317	6,475	8,634	10,792
4 000 000	3,057	4,076	6,113	8,151	10,188
7 000 000	2,734	3,644	5,465	7,288	9,110
10 000 000	2,545	3,393	5,089	6,787	8,482
20 000 000	2,216	2,954	4,430	5,908	7,384
30 000 000	2,043	2,724	4,085	5,448	6,809
40 000 000	1,929	2,572	3,857	5,143	6,428
50 000 000	1,845	2,459	3,688	4,919	6,148
und mehr					

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.

ISSN 0005-7134